Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/6/12 4Ob57/07x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.06.2007

Norm

UrhG §85 Abs1
UWG §25

Rechtssatz

Wegen der (gerichtsnotorischen) Verbreitung von „Pop-up-Blockern" ist eine Urteilsveröffentlichung im Internet nicht nur in einem Pop-Up-Fenster, sondern direkt auf der Homepage des in Anspruch genommenen Rechteverletzers erforderlich, um die gebotene Aufklärung des Publikums zu ermöglichen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 57/07x
  Entscheidungstext OGH 12.06.2007 4 Ob 57/07x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122255

Dokumentnummer

JJR_20070612_OGH0002_0040OB00057_07X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at